



Beschlussvorlage

Drucksache 00076/2026

- öffentlich -

Datum: 22.06.2026

Fachbereich	-Bauverwaltung / technisches Bauamt-		
Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	TOP
Planungs-, Umwelt- und Mobilitätsausschuss	15.07.2026	beschließend	7.

Betreff:

Sachlicher Teilplan "Regionale Kooperationsstandorte" zum Regionalplan Ruhr hier. Änderung des Teilplans und Anpassung des Regionalen Kooperationsstandorts Schermbeck/Dorsten - "Emmelkämper Brauk/Rüster Feld"

Beschlussvorschlag:

Der Planungs-, Umwelt- und Mobilitätsausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck beschließt im Rahmen der Überprüfung der Regionalen Kooperationsstandorte die Aufnahme des Bereichs „Rüster Feld“ mit dem in der Anlage (vgl. Anlage 1 zur Vorlage 0076/2026) dargestellten Planbereich zu beantragen. Gleichzeitig ist eine Ausnahmeregelung für die Zulässigkeit von Gartenbaubetrieben zu erwirken.

Sachdarstellung:

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr (RVR), dem die Gemeinde Schermbeck über den Kreis Wesel angehört hat während der Aufstellung des Regionalplan Ruhr die Thematik der „Regionalen Kooperationsstandorte“ in einen Sachlichen Teilplan ausgelagert. Damit sollten damals für die wirtschaftliche Entwicklung der Region wichtige, große und zusammenhängende Gewerbeflächen umgehend planerisch gesichert werden, die sich für die Ansiedlung von großflächigen Betrieben eignen. Um zeitnah wichtige Investitionen in der Planungsregion zu ermöglichen, beschloss die Verbandsversammlung den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ aufzustellen. Die Gemeinde Schermbeck hat im Zuge des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Teilplans Stellungnahmen abgegeben (vgl. Vorlagen 00066/2020 u. 00053/2021). Im Zuge dieser Stellungnahmen wurde in Zusammenarbeit mit der Stadt Dorsten ein Vergleichsgutachten angefertigt, um die Standortvorteile des „Rüster Felds“ gegenüber dem von der Regionalplanungsbehörde vorgesehenen „Emmelkämper Brauck“ darzulegen. Der RVR hielt damals weiter an der Ursprungsplanung zum „Emmelkämper Brauck“ fest und sah von einer Aufnahme des „Rüster Felds“ ab. Es bestand das Ziel seitens der staatlichen Regionalplanung, den Plan zeitnah wirksam werden zu lassen und Rechtsbehelfe im Interesse des regionalen Konsenses möglichst abzuwenden. Es wurde den beteiligten Gemeinden das Angebot unterbreitet, nach Inkrafttreten des Regionalplans ein Änderungsverfahren zur Darstellung der Flächen im Bereich „Rüster Feld“ zu ermöglichen.

Mit Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land NRW erlangte der Sachliche Teilplan am 14.12.2021 Rechtskraft. Durch Inkrafttreten des Regionalplan Ruhr am 28.02.2024 wurde der vorgezogene sachliche Teilplan durch Integration in den neuen Gesamtplan abgelöst. Der Regionalplan Ruhr wurde jedoch mit dem Urteil des OVG NRW vom 12.06.2026 insgesamt für unwirksam erklärt ("aufgehoben"). Das bedeutet, dass - falls die Entscheidung des OVG rechtskräftig würde - der Regionalplan Ruhr nicht mehr für die Begleitung der kommunalen Aktivitäten

angewendet werden könnte. Der vorgezogene sachliche Teilplan Regionale Kooperationsstandorte ist nach Aussage des RVR von der Entscheidung nicht betroffen. Die Entwicklung der Regionalen Kooperationsstandorte ist also nicht in Frage gestellt.

Auf Grundlage des Beschlusses der Verbandsversammlung zur wiederkehrenden Revision der Regionalen Kooperationsstandorte im Regionalplan Ruhr vom 25.06.2021 wird derzeit die Überprüfung der 24 gesicherten Regionalen Kooperationsstandorte vorbereitet. Durch die dynamische Raumentwicklung seit der Verabschiedung des Regionalplans Ruhr zeichnet sich ab, dass weitere Flächenbedarfe für die Festlegung neuer oder die Erweiterung bestehender Regionaler Kooperationsstandorte entstehen können. Im Zuge dieser Überprüfung wird erneut die Aufnahme des „Rüster Felds“ als Regionaler Kooperationsstandort angeregt.

Die Regionalen Kooperationsstandorte wurden im Regionalplan Ruhr ergänzend zu den durch den kommunalen Bedarf begründeten Gewerbe- und Industrieflächen als Standorte für größere Gewerbe- und Industrieansiedlungen (GIB) über 5 ha Betriebsgröße festgelegt. Ziel ist es, auf Ansiedlungswünsche flächenintensiver Unternehmen reagieren zu können und hier- für ein quantitativ und qualitativ angemessenes Flächenangebot vorzuhalten. In dem in Rede stehenden Plangebiet befinden sich im Bestand bereits großflächige Gartenbaubetriebe, die durch die Planung rechtlich gesichert werden sollen (vgl. Niederschrift zur Vorlage 00066/2020).

Bei den Vorbereitungen des Schreibens an den RVR ist aufgefallen, dass die bisher durch die Politik und den Verwaltungsvorstand anvisierte rechtliche Sicherung der Gartenbaubetriebe im geplanten Geltungsbereich mit den Zielen (1.6-1) der Regionalplanung im Konflikt steht. In dem Ziel ist festgehalten, dass die zeichnerisch festgelegten Flächen für Regionale Kooperationsstandorte im Rahmen der Bauleitplanung für die Ansiedlung flächenintensiver Industrie- bzw. Gewerbebetriebe mit einer Mindestgröße von 5 ha betrieblicher Netto-Grundstücksfläche zu sichern sind. Planungen und Maßnahmen, die mit dem angestrebten Nutzungszweck nicht vereinbar sind, sind bauleitplanerisch auszuschließen. Da Gartenbaubetriebe, explizit genannt in § 5 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO, in der einschlägigen Kommentierung regelmäßig als landwirtschaftliche Betriebe eingeordnet werden, sind diese als solche und nicht als Gewerbebetriebe zu bewerten.

Für die zulässigen Nutzungen innerhalb des Regionalen Kooperationsstandorts sind jedoch lediglich die zulässigen Nutzungen für Gewerbe- und Industriegebiete gemäß § 8 und §9 BauGB heranzuziehen. Das hat zur Folge, dass Gartenbaubetriebe in Regionalen Kooperationsstandorten nicht allgemein zulässig sind. Im Ziel des Regionalplans wird bereits eine Ausnahme vorbereitet, durch die eine Sicherung und Erweiterung bereits ansässiger Betriebe unabhängig der Größe und des emissionsbedingten Störgrads möglich ist. Ob sich diese Ausnahme auch auf Betriebe bezieht, die nicht allgemein zulässig sind, ist unklar, weil sogar die ausnahmsweisen zulässigen Nutzungen für Gewerbe- und Industriegebiete gemäß BauGB von dieser Ausnahme ausgeschlossen werden, da sie nicht dem intendierten Zweck der Regionalen Kooperationsstandorte entsprechen.

Verbleiben die bestehenden Gartenbaubetriebe im Geltungsbereich des Plangebiets und sind nicht von der Ausnahme abgedeckt, so fallen sie auf den einfachen Bestandsschutz zurück. Dadurch werden Änderungen, Nutzungsänderungen oder Erweiterungen an den bestehenden Betrieben nicht abgedeckt. Ebenso werden durch die Festlegung des Regionalen Kooperationsstandorts Ansiedlungen weiterer Gartenbaubetriebe ausgeschlossen. Es wird daher angeregt die Zulässigkeit von Gartenbaubetrieben über eine ergänzende Ausnahmeregelung zu sichern. Dadurch kann die Sicherung der Bestandsbetriebe sowie die Ansiedlung weiterer Gartenbaubetriebe ermöglicht werden. Eine solche Ausnahmeregelung ist mit dem RVR abzustimmen. Sollte sich die Sicherung der bestehenden Gartenbaubetriebe im weiteren Verfahren als problematisch herausstellen, so könnte der Ausschluss des Bereichs der Betriebe aus dem Plangebiet zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Die Verwaltung empfiehlt den Antrag zur Aufnahme des Bereichs „Rüster Feld“ in den Sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ des RVR sowie die Erwirkung einer Ausnahmeregelung für die Zulässigkeit von Gartenbaubetrieben zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:

Ja ☐

Nein ☒

Anlage(n):

(1) Anlage 1 zur Vorlage 00076_2026 RüsterFeld Luftbild

(2) Anlage 2 zur Vorlage 00076_2026 RüsterFeld Regionalplan

Erarbeitung der Vorlage: gez. Mike Grupp

Fachbereichs-/Verwaltungsleitung: gez. Thomas Nübel